

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz e.V.(VVRP) ist die Vereinigung der Volleyball-Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz.
- 1.2. Der VVRP ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.(DVV). Soweit diese Satzung nichts anderes besagt, gelten für den VVRP die Satzungen und Ordnungen des DVV.
- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 1.4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5. Zweck des Verbandes ist die Förderung und allgemeine Ausbildung sowie Wahrnehmung der Belange des Volleyballsports im Landesverband Rheinland-Pfalz und gegenüber dem DVV und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz.

§ 2 Gliederung

- 2.1. Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit des VVRP auf das Land Rheinland-Pfalz.
- 2.2. Der VVRP gliedert sich in die drei Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der VVRP hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des VVRP sind die Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz. Fördernde Mitglieder (Einzelmitglieder) können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft eines Bezirksverbandes endet mit seiner Auflösung. Sie wird nur wirksam, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen wurde.
- 4.2. Die Mitgliedschaft eines Bezirksverbandes kann von diesem unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Spieljahres (30.06.) gekündigt werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet automatisch bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
- 4.4. Die Mitgliedschaft sowohl ordentlicher wie fördernder Mitglieder endet, wenn ein Mitglied seine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO verliert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte :
 - a) Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des VVRP vorbehalten sind.
 - b) Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - c) Ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des VVRP teilzunehmen
- 5.2. Die fördernden Mitglieder haben folgende Rechte:

Sie sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 5.3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des VVRP sowie die von Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
 - b) den für die Durchführung der Aufgaben des VVRP zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, der vom Verbandstag nach Höhe und Erhebungsweise festgelegt wurde.
- 5.4. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet Satzungen und Ordnungen des VVRP anzuerkennen und dessen Interessen nach innen und außen zu vertreten.

§ 6 Organe

Organe des VVRP sind :

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Spielausschuss
5. der Jugend- und Leistungsausschuss
6. der Lehrausschuss
7. der Schiedsrichterausschuss
8. der Beachausschuss
9. der Breiten- und Freizeitsportausschuss
10. das Verbandsgericht

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen

§ 7 Der Verbandstag

- 7.1. Der Verbandstag als Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des VVRP. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten des Verbandstages beschließt.
- 7.2. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 7.3. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch den Vorsitzenden an die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer, den Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 6 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung und Diskussion der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Wahlen des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern sowie eines Ersatzprüfers
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Verabschiedung oder Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Aufnahme bzw. Ausschluss fördernder Mitglieder
 - j) Auflösung des VVRP
- 7.5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- 7.6. Jedem Bezirksverband steht je angefangene 12 Mitgliedsvereine (Stand 1. Januar) ein Delegierter zu.
Zusätzlich haben der Verbandsvorsitzende und die drei Bezirksvorsitzenden je eine Stimme.
Ist ein Bezirksvorsitzender gleichzeitig Verbandsvorsitzender, ruht sein Stimmrecht als Bezirksvorsitzender.
Das Stimmrecht der Delegierten eines Bezirksverbandes ruht bis zum übernächsten Verbandstag, wenn die Verbandsabgaben an den Landesverband und DVV nicht bis zum vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Termin gezahlt wurden.
Die Delegiertenstimmen können nicht übertragen oder gebündelt werden.
Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.7. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- 7.8. Anträge zum Verbandstag können die Bezirksverbände, die fördernden Mitglieder und alle Organe des Verbandes stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorsitzenden vorliegen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Anträge dann spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Ein Antrag zur Satzungsänderung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 7.9. Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Bezirksverbandes mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen einberufen werden. Dieser muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand wird für 2 Jahre, ab 01.01.2008 für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.
- a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
- der Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden. Dies sind die Vorsitzenden der Bezirksverbände Pfalz, Rheinhessen und Rheinland
- b) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:
- der Kassenwart
 - der Spielwart
 - der Leistungsbeauftragte
 - der Jugendwart
 - der Lehrwart
 - der Schiedsrichterwart
 - der Pressewart
 - die Frauenwartin
 - der Beachwart
 - der Breiten- und Freizeitsportwart.

8.2. Allgemeine Aufgaben:

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder - soweit sie Aufgaben für den VVRP wahrnehmen - und der Ausschüsse zu unterrichten.

Der Vorsitzende repräsentiert den Verband gegenüber den Mitgliedern, anderen Sportverbänden, Behörden und der Öffentlichkeit.

Er überwacht die Geschäftsführung.

Der Vorsitzende wird bei Verhinderung vertreten durch einen Bezirksvorsitzenden, in der Reihenfolge Rheinland - Rheinhessen - Pfalz. Die Vertretung regelt sich dabei jeweils für 1 Jahr im rollierenden System, beginnend 2005 mit dem Vorsitzenden des Rheinlandes.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

8.3. Die Aufgaben des Vorstands im einzelnen:

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des VVRP erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden in der Reihenfolge wie unter 8.2 beschrieben. Intern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.

Der Vorsitzende ist für die Leitung des VVRP-Verbandstages verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins.

Den stellvertretenden Vorsitzenden können spezifische Arbeitsbereiche zugewiesen werden.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den VVRP in den entsprechenden Gremien des Deutschen Volleyballverbandes und des Landessportbundes.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört die Vorbereitung des Verbandstages, die Durchführung von Beschlüssen des Verbandstages, sowie die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und die Sperrung und Freigabe von Haushaltsmitteln.

b) Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen, stellt einen Entwurf für den Haushalt auf und überwacht die Haushaltsabwicklung. Dazu zählt auch die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

c) zu den Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder gehört die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in sportspezifischen Fragen.

- 8.4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet alle Fragen, die bezirksüberschreitend sind oder über die in den Fachausschüssen keine Beschlüsse gefasst werden konnten. Des Weiteren kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben.

§ 9 Der Spielausschuss

- 9.1. Der Spielausschuss erarbeitet die Landesspielordnung.
- 9.2. Der Spielausschuss erstellt den Rahmenspielplan für die Rundenspiele (Meisterschaften und Pokalspiele) und überwacht den Spielverkehr.
- 9.3. Der Spielausschuss besteht aus :
- a) dem Landesspielwart
 - b) den Bezirksspielwarten
 - c) dem Landesjugendwart
 - d) dem Landesschiedsrichterwart
 - e) dem Leistungsbeauftragten
- oder deren Vertretern (a - e)
- 9.4. Der Landesspielwart vertritt den VVRP in übergeordneten Fachgremien.

§ 10 Der Jugend- und Leistungsausschuss

- 10.1. Der Jugend- und Leistungsausschuss besteht aus dem Landesjugendwart, dem Leistungsbeauftragten und jeweils 2 Bezirksvertretern.
- 10.2. Er organisiert die Jugend-Rheinland-Pfalz-Meisterschaften zu den Terminen des Rahmenspielplanes.
- 10.3. Er organisiert Leistungs- und Sichtungslerngänge für talentierte Nachwuchsspieler und überwacht die Leistung dieser Spieler und Spielerinnen.
- 10.4. Er organisiert das Training und die Spiele der Auswahlmannschaften.
- 10.5. Der Landesjugendwart und Leistungsbeauftragte bereiten die Sitzungen des Jugend- und Leistungsausschusses abwechselnd und in gegenseitiger Abstimmung vor.

- 10.6.a. Der Landesjugendwart vertritt den VVRP gegenüber den Gremien der DVJ und der Sportjugend für seinen Aufgabenbereich.
- 10.6.b. Der Leistungsbeauftragte vertritt die Interessen des VVRP bei LSB und DVJ für seinen Aufgabenbereich und erarbeitet das Jahresprogramm zur Leistungsförderung. Er überwacht die Arbeit der Honorartrainer und prüft die Abrechnung für den Bereich der Leistungsförderung.

§ 11 Der Lehrausschuss

- 11.1. Der Lehrausschuss besteht aus dem Landeslehrwart und den Lehrwarten der Bezirksverbände oder deren Vertretern.
- 11.2. Der Lehrausschuss überwacht und organisiert die Aus- und Fortbildung der Fachübungsleiter und B - Lizenztrainer innerhalb des VVRP.
- 11.3. Der Landeslehrwart bereitet die Sitzungen des Lehrausschusses vor und vertritt den VVRP gegenüber dem Lehrausschuss des DVV und gegenüber dem LSB.

§ 12 Der Schiedsrichterausschuss

- 12.1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterwart und den Bezirksschiedsrichterwarten oder deren Vertretern.
- 12.2. Der Schiedsrichterausschuss überwacht die Aus- und Fortbildung der C-Schiedsrichter und organisiert die Aus- und Fortbildung der B-Schiedsrichter, er sorgt für die Bekanntmachung von Regeländerungen und er organisiert den Schiedsrichtereinsatz bei verbandsamtlichen Veranstaltungen.
- 12.3. Der Landesschiedsrichterwart bereitet die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses vor und vertritt den VVRP gegenüber dem Schiedsrichterausschuss des DVV.

§ 13 Der Beach-Ausschuss

- 13.1. Der Beach-Ausschuss erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für die VVRP-Beachserie..
- 13.2. Der Beach-Ausschuss erstellt den Spielplan für die VVRP-Beachserie und überwacht den Spielverkehr.
- 13.3. Der Beach-Ausschuss besteht aus :
- f) dem Landesbeachwart
 - g) den Bezirksbeachwarten
 - h) den Spielervertretern
 - i) dem Leiter des Beachbüros
- oder deren Vertretern (a - d)
- 13.4. Der Landesbeachwart vertritt den VVRP in übergeordneten Fachgremien.

§14 Der Breiten- und Freizeitsportausschuss

- 14.1. Der Breiten- und Freizeitsportausschuss besteht aus dem Landesbreiten- und Freizeitsportwart und den Bezirksbreiten- und Freizeitsportwarten oder deren Vertretern.
- 14.2. Der Breiten- und Freizeitsportausschuss überwacht und organisiert den Spielbetrieb der Freizeit- und Mixedmannschaften im Bereich des VVRP.
- 14.3. Der Landeswart für Breiten- und Freizeitsport bereitet die Sitzungen des Breiten- und Freizeitsportausschusses vor und vertritt den VVRP gegenüber dem BFS-Ausschuss des DVV.

§ 15 Protokollierung

Über die Sitzungen des Verbandstages, des Vorstandes und der Fachausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokolle sind vom Sitzungsleiter innerhalb von 3 Wochen an den Vorsitzenden weiterzuleiten, der diese verwahrt. Abschriften dieser Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

- 16.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.3. Ordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt.
- 16.4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 16.5. Hauptamtlich Angestellte des Verbandes können nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- 16.6. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beim Vorsitzenden anzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei von den Delegierten des Verbandstages gewählte Kassenprüfer geprüft.

Diese erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes sowie des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- 18.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 18.2. Die Versammlung verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, das nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dazu übergibt sie es dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. in Mainz, Rheinallee 1. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Beschlossen auf dem außerordentlichen Verbandstag am 31.10.2005

Für den Bezirksverband Rheinland :

Für den Bezirksverband Rheinhessen :

Für den Bezirksverband Pfalz :